

## Reduktion der Tarif- und Veranlagungsvarianten

Hinweis zu den Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013



Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gibt es nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten, nämlich

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
  - Ehegatten haben das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung.
  - Die bisher mögliche freie (steueroptimale) Verteilung von Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich trägt. Auf Antrag der Ehegatten kann eine hälftige Aufteilung erfolgen.
  - Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen

wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt.

- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting.

Die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur noch geändert werden, wenn:

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichts

*Fortsetzung des Artikels auf Seite 2*

## Termine Januar/Februar 2014

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	10.01.2014	10.02.2014	
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	10.01.2014	10.02.2014	
Umsatzsteuersondervorauszahlung <sup>3</sup>	entfällt	10.02.2014	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	13.01.2014	13.02.2014
	Scheck <sup>5</sup>	07.01.2014	07.02.2014
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	entfällt	17.02.2014	
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	entfällt	17.02.2014	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	entfällt	20.02.2014
	Scheck <sup>5</sup>	entfällt	14.02.2014
Sozialversicherung <sup>6</sup>	29.01.2014	26.02.2014	
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

<sup>1</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer Vorauszahlungen“.

<sup>4</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>5</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.01.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitsstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

# Prüfung von steuerlichen Pflichten

Fortsetzung des Artikels von Seite 1

tigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und

■ sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

**Hinweis:** Bei einem Wahlrecht der Ehegatten kann die Entscheidung über Einzel- oder Zusammenveranlagung erst getroffen werden, wenn sämtliche Daten für die Steuererklärung des Veranlagungszeitraums vorliegen.

**Finanzamt kann Betriebsausgabenabzug versagen, wenn Zahlungsempfänger bei Erwerb einer ausländischen Beteiligung nicht benannt wird**

Kommt ein Unternehmer dem Verlangen des Finanzamts nicht nach, den Empfänger einer Zahlung genau zu benennen, sind die Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für den zunächst erfolgsneutralen Erwerb von Wirtschaftsgütern, bei denen die Gewinnminderung erst durch Abschreibungen oder durch Ausbuchung des (Rest-) Buchwerts bei Veräußerung beziehungsweise Untergang des aktivierten Wirtschaftsguts anfällt. Die Benen-

nung einer ausländischen Briefkastengesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Betätigung ist nicht ausreichend, sondern es kommt auf die dahinter stehenden Personen/Gesellschaften an, denen letztlich der in der Betriebsausgabe enthaltene wirtschaftliche Wert übertragen worden ist. Es muss sichergestellt sein, dass der wirkliche Empfänger der Zahlungen entweder im Inland nicht steuerpflichtig ist oder im Inland seine steuerlichen Pflichten erfüllt hat.

## Fahrtenbuch

**Lose-Blatt-Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß**



Werden Aufzeichnungen für Fahrten mit einem betrieblichen Kraftfahrzeug monatlich auf losen Blättern geführt, stellt dies kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss in gebundener oder in sich geschlossener Form zeitnah geführt werden. Das gilt für den gesamten Zeitraum der Ermittlung innerhalb eines Kalenderjahres.

Ein Handelsvertreter stellte seine Fahrten jeweils für einen Monat auf einem so genannten Reisekosten-Nachweis-Vordruck zusammen. Als Grundlage diente sein Terminkalender, in dem er die Fahrten notiert hatte. Bei diesem Geschehensablauf war davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen nicht zeitnah vorgenommen wurden. Insofern fehlte es neben der gebundenen Form an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anerkennung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

## Einfluss auf die Kommanditgesellschaft

**Die Beteiligung an einer Komplementär-GmbH kann zum Betriebsvermögen eines Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens gehören**

Der Unternehmer war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer auf seinem Grundstück betriebenen Autovermietungs-GmbH. Durch die betriebliche Nutzung des Grundstücks gehörte es zu seinem notwendigen Betriebsvermögen. Steuerrechtlich lag eine Betriebsaufspaltung vor. Mit seinem Grundstück unterhielt er das Besitzunternehmen. Die GmbH stellte das Betriebsunternehmen dar.

Die Betriebs-GmbH war mit einer geringen Kommanditeinlage und vielen weiteren Kommanditisten an einer Autovermietungs-GmbH & Co. KG beteiligt, der Unternehmer selbst mit 11 % an der Komplementär-GmbH. Das Geschäft dieser GmbH & Co. KG bestand ausschließlich darin, für die an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten Fahrzeuge dadurch günstiger zu beschaffen, dass sie durch die Abnahme großer Mengen erhebliche Kaufrabatte erzielte. Diese Preisvorteile wurden zu 80 % an die Kommanditisten und im Übrigen an die Komplementär-GmbH weitergegeben. Außerdem unterhielt die GmbH & Co. KG mit einem Teil der Fahrzeuge eine Autovermietung zur ausschließlichen Vermietung an die Unternehmen ihrer Kommanditisten. Der Unternehmer verkaufte seine von ihm im Privatvermögen gehalten-

ne Beteiligung an der Komplementär-GmbH mit Gewinn. Da er zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich beteiligt war, hielt er den Veräußerungsgewinn für steuerfrei. Demgegenüber sah das Finanzamt einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Die Beteiligung an der Komplementär-GmbH sei Teil des notwendigen Betriebsvermögens seines Besitzunternehmens.

Hierzu stellte der Bundesfinanzhof zunächst fest, dass es für die Zugehörigkeit der Komplementär-GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen des Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens nicht darauf ankommt, ob die Komplementär-GmbH unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmen der Betriebsaufspaltung unterhält. Entscheidend ist, ob durch die Beteiligung an der Komplementär-GmbH ein unmittelbarer entscheidender Einfluss auf die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft ausgeübt werden kann. Soweit auf Grund der vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien die veräußerte Beteiligung an der Komplementär-GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen des Besitzunternehmens gehörte, entsteht dort der Veräußerungsgewinn. Dieser unterliegt der laufenden Besteuerung.

# Wer schenkt wann an wen?

## *Beurteilung einer Grundstücksschenkung an den Sohn mit unmittelbarer Weiterschenkung an seine Ehefrau*

Eine Mutter schenkte ihrem Sohn ein Grundstück. In der notariellen Urkunde verpflichtete er sich, den Wert der Zuwendung auf seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch anrechnen zu lassen. Die Mutter verzichtete auf einen Rückforderungsanspruch. Da sich beide Parteien über den Eigentumsübergang geeinigt hatten, bewilligte die Mutter die Eintragung der Auflassung in das Grundbuch. Bereits mit der nächsten Urkunde vor demselben Notar übertrug der Sohn die Hälfte des ihm übertragenen Grundstücks auf seine Ehefrau. Sie verpflichtete sich für den Fall der Ehescheidung oder den Fall ihres Vorversterbens vor ihrem Ehemann zur Rückübertragung des Grundstücksanteils an ihn. Die Eintragung ihres Miteigentums sollte im Weg der Kettenauflassung erfolgen. Ihr Ehemann verzichtete aus diesem Grund auf die Zwischeneintragung als Alleineigentümer. Das Finanzamt sah, begründet durch den Geschehensablauf, eine Schenkung der Mutter an ihren Sohn und darüber hinaus eine Schenkung der Mutter an ihre Schwiegertochter.

Dagegen behandelte der Bundesfinanzhof den Vorgang als Schenkung der Mutter an ihren Sohn und sah darüber hinaus eine gesonderte Schenkung des Sohns an seine Ehefrau. Das Gericht begründete seine Auffassung mit folgenden Argumenten:



Wer bei einer Schenkung als Zuwendender und wer als Bedachter anzusehen ist, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Es ist darauf abzustellen, ob die weitergebende Person eine eigene Entscheidungsbefugnis an dem ihm vorher geschenktem Grundstück hat.

Erhält jemand etwas als Durchgangsperson mit der ausdrücklichen Verpflichtung geschenkt, das Zugewendete an einen Dritten weiterzugeben, liegt eine Schenkung des ersten Zuwendenden an den Dritten vor. Die Mittelsperson ist nicht bereichert. Erfolgt die Zuwendung ohne eine solche Weitergabeverpflichtung, handelt es sich um eine Schenkung an den zuerst Bedachten, die Mittelsperson. Entscheidend ist, dass er über den zu-

gewendeten Gegenstand frei verfügen kann. Diese Voraussetzung liegt selbst dann vor, wenn der ursprünglich Zuwendende mit der Weiterschenkung durch den Bedachten an einen Dritten von vornherein einverstanden ist. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, wenn der zuerst Bedachte den geschenkten Gegenstand vor der sich unmittelbar anschließenden Weiterschenkung nicht tatsächlich als Eigentümer nutzt.

Eine unmittelbare Schenkung des Zuwendenden an den Dritten liegt allerdings dann vor, wenn die Schenkung an den Dritten vor der Schenkung an den Bedachten vorgenommen würde oder beide Schenkungen in einer notariellen Urkunde und damit zeitgleich erfolgen würden.



## Keine Tarifbegünstigung

### *Veräußerungsgewinn bei Flugzeugleasing kein tarifbegünstigter Betriebsaufgabegewinn*

Unternehmensgegenstand einer Personengesellschaft war die Vermietung eines einzigen Flugzeugs (sog. Flugzeugleasing). Die Laufzeit der Gesellschaft war von vornherein auf wenige Jahre ausgerichtet, und dem Leasingnehmer war das Flugzeug zu einem festen Kaufpreis schon bei Beginn des Leasingvertrags angeboten worden. Nach dem Verkauf des Flugzeugs an den Leasingnehmer erklärte die Ge-

sellschaft den Gewinn hieraus als tarifbegünstigten Betriebsaufgabegewinn. Der Bundesfinanzhof entschied, dass in diesem Falle der Flugzeugverkauf als Teilakt der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen und der Gewinn nicht tarifbegünstigt ist.



# Berücksichtigung bei Berechnung

## Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2014

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

### ■ freier Wohnung:

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

### ■ freier Unterkunft:

- Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2014 gelten folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalender-tag €	Für den m <sup>2</sup> €	€ m <sup>2</sup> bei einfacher Ausstattung
Alte und Neue Bundesländer	221,00	7,37	3,88	3,17

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 221,00 € um 15 % auf 187,85 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 187,85 € im Monat (6,26 € kalendertäglich).

## Impressum

### Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gewerbestraße 17  
70565 Stuttgart  
Telefon 07 11/7 8892-0  
Telefax 07 11/7 8892-159  
www.hws-partner.de

### V.i.S.d.P.

Marc-Uwe Fischer

### Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 1/2014

### Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

### Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

### Bilder

www.fotolia.com

### Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:  
www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

## Maximum die Hälfte des Beitragssatzes

### Beitragszuschuss für nicht Krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2014

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich

für 2014 ein monatlicher Zuschuss von maximal 295,65 € (14,6 % von 4.050,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 591,30 €; davon die Hälfte = 295,65 €). Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden. **Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 41,51 €, in Sachsen 21,26 €.